

uns nicht anderweitig bekannten ersten Theil desselben. Eine höchst willkommene Ergänzung zu den 308 Briefen des erhaltenen zweiten Theils! Da wir den zweiten Theil abgesondert in einem Volumen besitzen, das gerade mit dem liber V beginnt und sieben Bücher umfasst, vgl. oben S. 296, so hätten wir als Vorlage unserer Sammlung einen ersten Theil gleichfalls in eigenen Volumen mit den Büchern I—IV anzunehmen.

Und wie verhalten sich jene 55 Nummern zu dem Bestand von Briefen Johanns VIII, den uns die kanonischen Sammlungen liefern? Untersuchen wir es wieder an *Deusdedit*, *Ivo* und *Gratian*.

Deusdedit hat in folgenden Capiteln diesen Papst zum Interpreten gewählt: I, 135 (p. 100). 191 (p. 129). 192. 193. 194. 195; II, 74 (p. 202); III, 49 (p. 260); 49' (p. 261). 51. 53. 54. 121 (p. 296). 122. 123¹); IV, 51 (p. 376). 52. 102 (p. 417). 103. 104. 156 (p. 491); schliesslich die *Synodalacten* auf p. 513—520.

Von diesen Stücken sind I, 135 und IV, 156 sonst unbekannt und nach dieser Ueberlieferung schwerlich näher zu bestimmen. Auch II, 74 an die Bischöfe von Canterbury und York ist anderweitig nicht bekannt und kann nach seinem Inhalte nicht fest datirt werden. Finden wir an seiner Spitze die Worte: 'Ex registro VIII Iohannis. Johannes episcopus', und bemerken ferner, dass kein anderes, der mehr als 20 Nummern zählenden obigen Liste diese Notiz hat, so liegt die Vermuthung nah, dass auch hierin das erste Stück eines Buches vorliegt, es also auf Sept. 1 zu datiren ist. Doch müsste die Zeit zwischen 873—882 schwankend bleiben, wenn nicht auch hier der folgende Schluss erlaubt wäre: Da aus der zweiten Hälfte des

1) Die folgenden sechs Nummern III, 124—129 könnte man nach ihrem Titel: 'Johannes episcopus servus servorum Dei' etc. und bei ihrer Stellung unmittelbar hinter drei Briefen dieses Papstes für formelhaft zurechtgemachte Erlasse Johauns VIII. zu halten, geneigt sein. Doch sind sie dem Liber diurnus entnommen. Auf den Liber diurnus ist denn auch das 'item in eodem' vor III, 126 und 'in eodem' allein vor III, 128 und 129 zu beziehen. III, 124—128 ist Rozière, Liber diurnus (p. 92) n. 51—54. 56; III, 129, obwohl auch sicherlich aus dem Liber diurnus, wohin es auch noch ausdrücklich durch das 'in eodem' gewiesen wird, wurde von mir bei Rozière vergeblich gesucht. N. 54 des Liber ist hier in III, 127 mit bedeutendem Zusatz versehen. Auch fehlen die genaueren Titel dieser Briefe im Liber durchweg. Es ist ein ähnlicher Process mit ihnen vorgenommen, wie mit den Fälschungen zweier Gregorbriefe für Rimini bei Tonini, Rimini II, 464, wovon ich demnächst in den Nachträgen zu den Gregorbriefen Nachricht geben werde.